

SATZUNG

der Stadt Eisenach über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen B 36 „Östliche Karl- Marx- Straße“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am die 2. Verlängerung der am 03.05.2011 in Kraft getretenen Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des B 36 „Östliche Karl- Marx- Straße“ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat am 27.08.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Östliche Karl- Marx- Straße“ beschlossen. Der Bebauungsplan umfasst das in § 2 bezeichnete Gebiet. Planungsziel ist u. a. die städtebauliche Nachnutzung des Gebietes und der Ausschluss von großflächigem Einzelhandel. Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre erlassen, die am 03.05.2011 in Kraft trat. Eine 1. Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre wurde am 15.11.2012 rechtskräftig. Da das Bauleitverfahren nicht bis zum Ablauf der 1. Verlängerung der Veränderungssperre am 15.11.2013 abgeschlossen sein wird, ist eine erneute Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich. In diesem Sinne wird zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet die 2. Verlängerung der Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt durch inklusive die Karl- Marx- Straße im Süden, den Bahndamm im Norden, die Clemdastraße im Osten und inklusive die Wilhelm- Rinkens- Straße im Westen und umfasst alle innerhalb dieser Grenzen gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile, wie sie im Lageplan mit durchgehender schwarzer Linie abgegrenzt und in der Flurstücksliste aufgeführt sind. Der Lageplan als Anlage 01 und die Flurstücksliste als Anlage 02 zur Veränderungssperre sind Bestandteile der Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - a) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschl. Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentliche Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf eines Jahres, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die 4-Jahres-Frist (ursprünglich 2 Jahresfrist zuzüglich vorgenommener Verlängerungen um jeweils 1 Jahr) ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eisenach,.....2013
Stadt Eisenach

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin